

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ansbach, 24.06.1986

Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident

RABIS. 110

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher“ Landkreis Roth vom 22.07.1986 Az.: 820 - 8622

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay NatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-6-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043) erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nordwestlich der Ortschaft Kauerlach, in der Gemarkung Karm, in der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, gelegene Kauerlacher Weiher wird mit seinem Umgriff unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 40,675 Hektar.
- (2) 1) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- 2) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher“ ist es,

1. den Weiher mit seinen Verlandungszonen und angrenzenden Wiesen und Wäldern als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Brut- und Rastbiotope für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. die für den Bestand der dortigen Vogelwelt erforderlichen Lebensbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation, zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) 1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. den Weiher in der Zeit vom 1. März bis 15. September abzulassen oder den Wasserstand des Weihers während der Vogelbrutzeit (1. April bis 31. Juli) zu verändern,
 7. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
 8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
 9. Streuwiesen zu düngen, zu entwässern, umzubringen, in Intensivgrünland oder Teiche umzuwandeln, aufzuforsten, zu beweiden oder in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu mähen,
 10. Grünland zu entwässern, umzubringen oder aufzuforsten,
 11. Rodungen vorzunehmen,

12. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
 13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
 14. die Ausübung der Jagd auf Federwild; ausgenommen ist die Jagd auf Fasane im Dezember,
 15. das Abhalten von Treibjagden und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November,
 16. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 17. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 18. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 19. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 20. Sachen im Gelände zu lagern,
 21. Feuer anzumachen,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb des von Kauerlach nach Nordwesten führenden befestigten Weges (Flurnummer 789 der Gemarkung Karm) zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 4. die Angelfischerei auszuüben,
 5. zu baden,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 8, frei laufen zu lassen,
 8. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
 9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 10. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 11. das Gebiet mit Ultraleicht- oder Modellflugzeugen zu überfliegen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form

- a) der Streuwiesennutzung auf den in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) als Streuwiese gekennzeichneten Bereichen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,

- b) der Grünlandnutzung einschließlich der Beweidung mit Rindern auf den in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) als Grünland gekennzeichneten Bereichen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,

- c) der Beweidung mit Rindern auf dem nordöstlichen und südlichen Weiherdamm nach dem 30. Juni,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Fl.Nrn. 800 und 801 der Gemarkung Karm, soweit sie der Erhaltung und Verbesserung des Laubholzanteils dient; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13,

3. das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, wenn dies mit Genehmigung des Landratsamtes Roth als untere Naturschutzbehörde geschieht,

4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bisher fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 und 8,

5. das Mähen von Röhricht und Wasserpflanzen, wenn dies mit Genehmigung des Landratsamtes Roth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

6. die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen, wenn diese mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde vorgenommen werden,

7. das Befahren der Freiwasserflächen mit Nutzfahrzeugen zur Ausübung der Teichwirtschaft,

8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14 und 15,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

10. Unterhaltungsmaßnahmen am Weiher nach vorheriger Zustimmung durch die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht; unberührt bleiben Ziff. 5 und 6,

11. die Räumung der Gräben von Hand einschließlich des maschinellen Mähens der Grabenböschungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,

12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränungen und Rohrleitungen,

13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Roth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

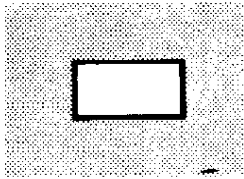
§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher“ vereinbar ist
 3. die Durchführung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.
- § 7
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
 5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 6. den Weiher in der Zeit vom 1. März bis 15. September abläßt oder den Wasserstand des Weihers während der Vogelbrutzeit vom 1. April bis 31. Juli verändert,
 7. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen beschädigt, mäht oder auf andere Weise beseitigt,
 8. Entlandungsmaßnahmen durchführt,
 9. Streuwiesen düngt, entwässert, umbricht, in Intensivgrünland oder Teiche umwandelt, aufforstet, beweidet oder in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli mäht,
 10. Grünland entwässert, umbricht oder aufforstet,
 11. Rodungen vornimmt,
 12. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen durchführt, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen,
 13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen fällt,
 14. die Jagd auf Federwild ausübt, mit Ausnahme der Jagd auf Fasane im Dezember,
 15. Treibjagden und Gesellschaftsjagden vom 15. Februar bis 30. November abhält,
 16. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 17. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
 18. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
 19. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 20. Sachen im Gelände lagert,
 21. Feuer anmacht,
 22. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
 23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie reitet,
 2. das Gelände betritt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
 4. die Angelfischerei ausübt,
 5. badet,
 6. zeltet oder lagert,
 7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 8, frei laufen läßt,
 8. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen beseitigt,
 9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
 10. lärm- oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
 11. das Gebiet mit Ultraleicht- oder Modellflugzeugen überfliegt.
- § 8
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 05.08.1986 in Kraft.
Ansbach, 22.07.1986
- Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident
- RABI S. 111
- Schutzgebietskarte (Anlage 1 und 2
s. S. 114 bis 116)

Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher
 vom 22.07.1986
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.25)



Naturschutzgebiet

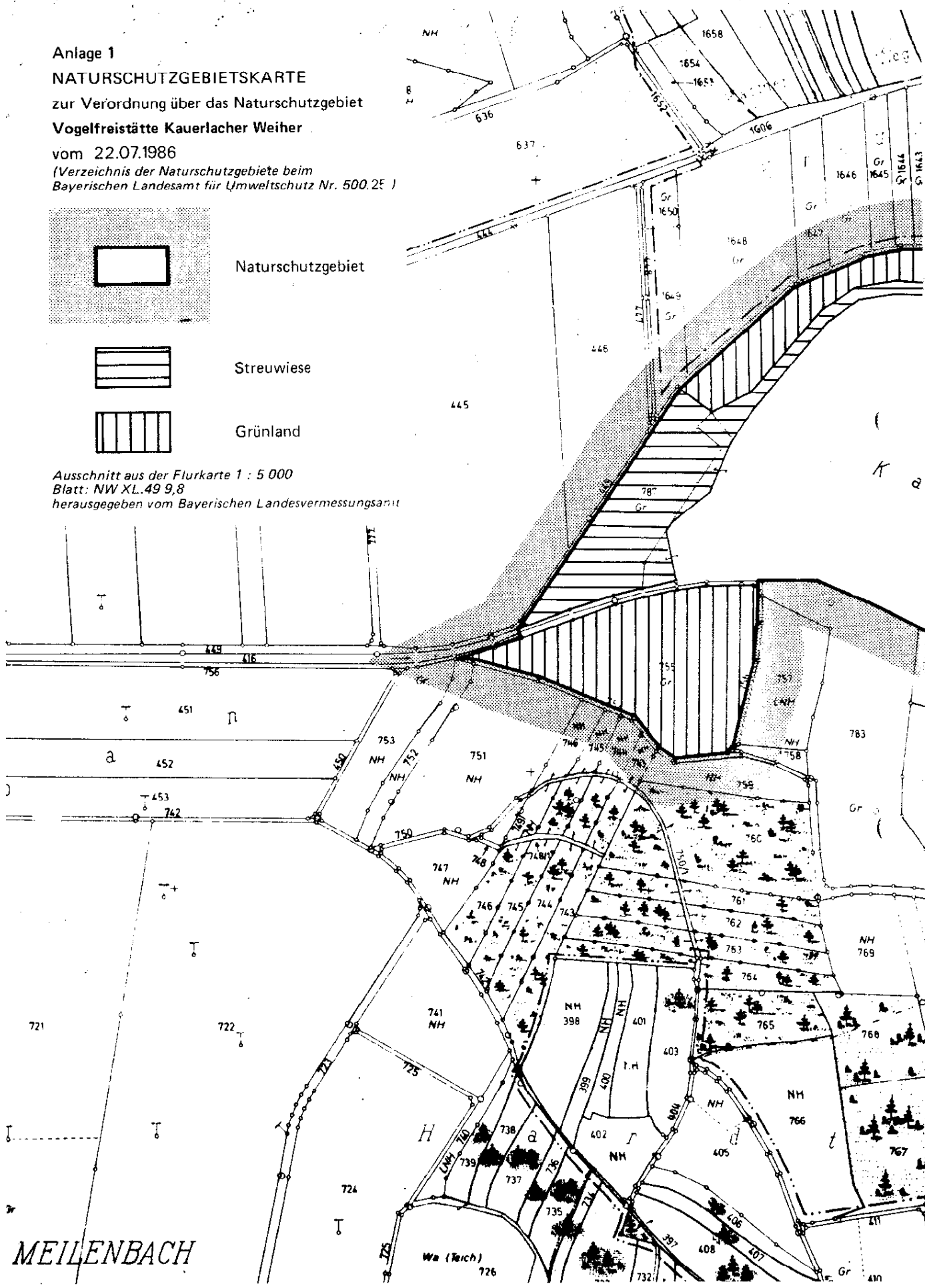


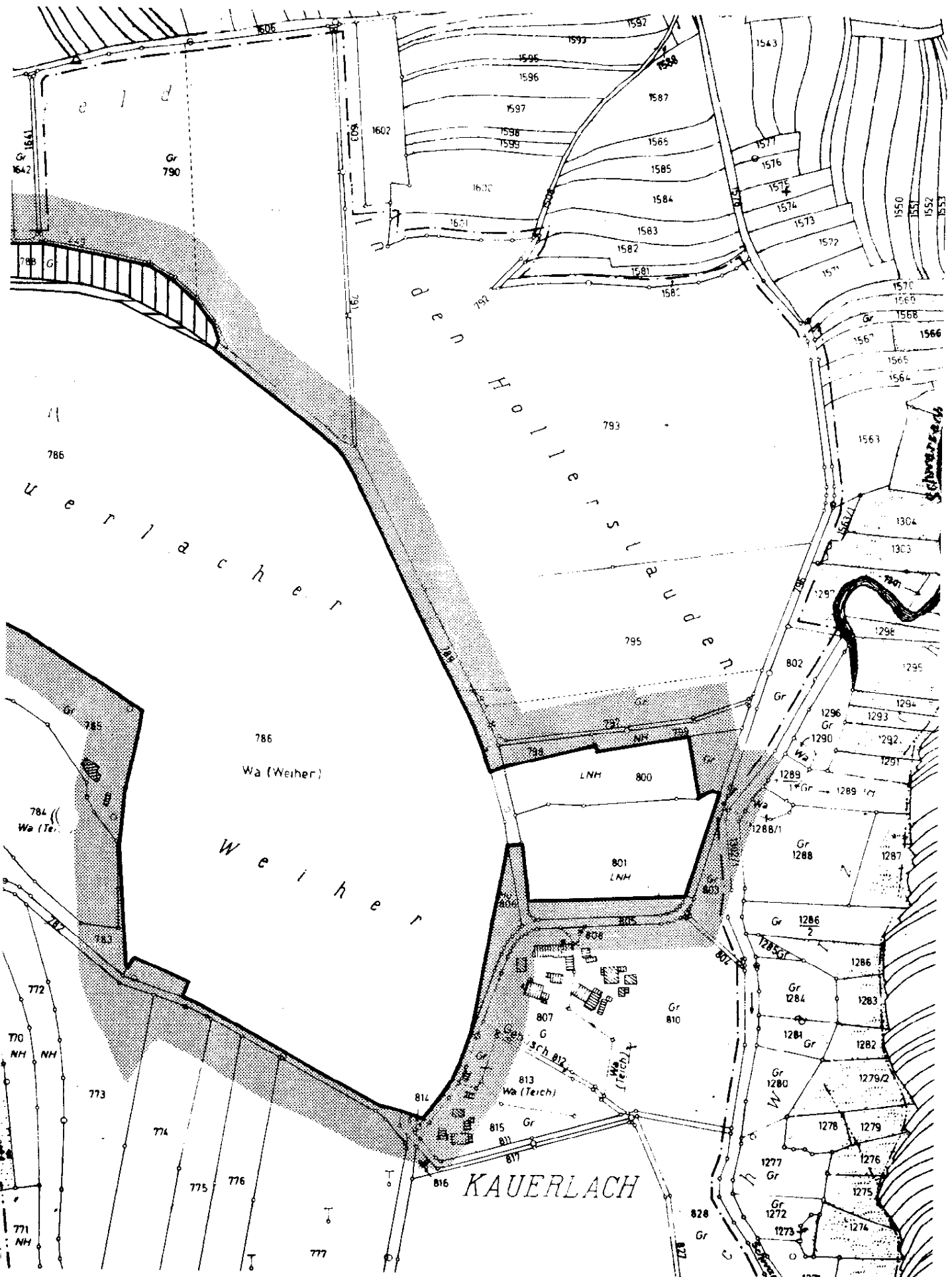
Streuwiese

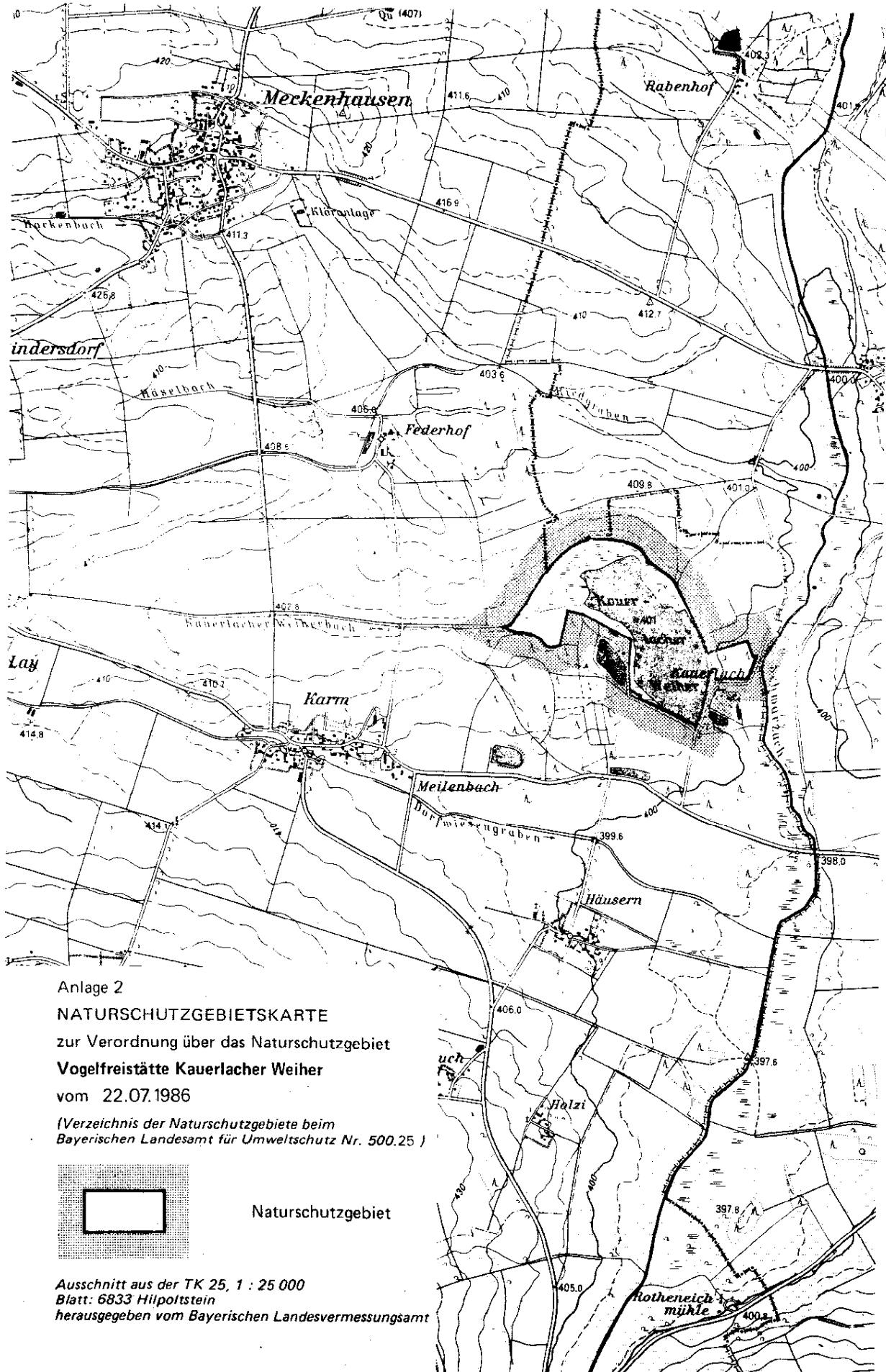


Grünland

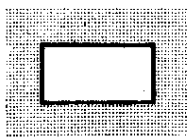
Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000
 Blatt: NW XL.49 9,8
 herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt







Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher
 vom 22.07.1986
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.25)



Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus der TK 25, 1 : 25 000
 Blatt: 6833 Hilpoltstein
 herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt